

Nr. 541d

Promotionsordnung der Fakultät I für Römisch-katholische Theologie der Universität Luzern

vom 23. Januar 2002 (Stand 1. Januar 2009)

Der Universitätsrat der Universität Luzern,

gestützt auf § 16 Absatz 1g des Universitätsgesetzes vom 17. Januar 2000¹,
auf Antrag des Senats,

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Grundsatz*

¹ Die Fakultät I für Römisch-katholische Theologie der Universität Luzern (nachfolgend Fakultät) verleiht den akademischen Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Theologie (Dr. theol.) aufgrund von Promotionsleistungen oder ehrenhalber.

² Die zu erbringenden Promotionsleistungen setzen sich zusammen aus dem Promotionsstudium, der Dissertation, dem Doktorexamen und der Publikation.

§ 2 *Zulassungsbedingungen*

¹ Zum Promotionsverfahren wird zugelassen, wer die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a. mindestens mit dem Gesamtpredikat «magna cum laude» bestandener Masterabschluss in römisch-katholischer Theologie oder anderer gleichwertiger Abschluss,
- b. Absolvierung eines theologischen Promotionsstudiums von mindestens vier Semestern,
- c. Einreichung einer Dissertation in dreifacher Ausfertigung,
- d. * Immatrikulation in der Regel während der Dauer des gesamten Promotionsstudiums,

¹ SRL Nr. [539](#)

* Siehe Tabellen mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

e. * ...

² Kandidatinnen oder Kandidaten können zu zusätzlichen Sprachstudien verpflichtet werden.

³ In begründeten Ausnahmefällen kann die Fakultätsversammlung Kandidatinnen und Kandidaten zum Promotionsverfahren zulassen, die nicht alle Zulassungsvoraussetzungen erfüllen. Die Fakultätsversammlung kann ihnen Ergänzungs- oder Ersatzleistungen auferlegen.

§ 3 *Fakultätsversammlung*

¹ Die Fakultätsversammlung beschliesst im Zusammenhang mit Promotionsverfahren mit den Stimmen ihrer promovierten Mitglieder.

² Sie erlässt Weisungen zum Promotionsstudium und -verfahren.

§ 4 *Bewertungen*

¹ Prüfungen und schriftliche Arbeiten werden mit Noten von 6 bis 1 in ganzen, halben oder Viertel-Noten bewertet.

² Den einzelnen Noten entsprechen die folgenden Wertungen:

Note	Wertung
6	sehr gut
5	gut
4	genügend
3	ungenügend
2	schwach
1	sehr schwach

§ 5 *Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholen*

¹ Zum Bestehen einer Prüfung oder zur Wertung einer schriftlichen Arbeit muss mindestens die Note 4 erzielt werden.

² Bei Nichtbestehen kann jede einzelne Prüfung einmal wiederholt werden.

³ Eine als ungenügend beurteilte Dissertation kann innert einer von der Fakultätsversammlung festgelegten Frist überarbeitet und erneut eingereicht werden. Wird die überarbeitete Fassung erneut als ungenügend bewertet, ist die Arbeit endgültig abgelehnt.

⁴ Promovierende haben das Recht, in die Prüfungsakten Einsicht zu nehmen.

§ 6 *Unkorrektheiten*

¹ Wird die Dissertation nicht in allen Teilen selbständig von der oder dem Studierenden verfasst, wird sie endgültig abgelehnt. Wird die Täuschung erst nach Beendigung der Studien entdeckt, kann der verliehene Titel entzogen werden.

2 Promotionsleistungen und Promotion

§ 7 *Promotionsstudium*

¹ Im Rahmen des Promotionsstudiums hat die oder der Studierende aktiv und regelmässig an Seminarien und Forschungskolloquien aus dem Bereich der theologischen Fächer teilzunehmen.

² Es sind zu besuchen:

- a. drei Lehrveranstaltungen nach dem Abschluss des Masterstudiums als Vollstudium,
- b. vier Lehrveranstaltungen nach dem Abschluss des Masterstudiums als Hauptfach-Nebenfach-Studium mit Nebenfach Ergänzungstheologie im Bachelor- oder im Masterstudium,
- c. fünf Lehrveranstaltungen nach dem Abschluss des Masterstudiums als Hauptfach-Nebenfach-Studium mit anderen Nebenfächern als Ergänzungstheologie im Bachelor- und im Masterstudium.

³ Die aktive und regelmässige Teilnahme ist durch Testate zu belegen.

§ 8 *Dissertation*

¹ Die Dissertation ist eine selbständig verfasste Forschungsarbeit im Bereich der Theologie, die wissenschaftlichen Ansprüchen genügt. Sie darf weder veröffentlicht noch in einem anderen Promotionsverfahren ganz oder in wesentlichen Teilen vorgelegt worden sein.

² Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Die Dekanin oder der Dekan kann die Abfassung in einer anderen Sprache gestatten.

³ Die Dekanin oder der Dekan beauftragt nach Beschlussfassung der Fakultätsversammlung zwei Mitglieder der Fakultät mit Erst- und Zweitgutachten. Mit dem Zweitgutachten kann auch ein Mitglied einer anderen Fakultät betraut werden. Die Fakultätsversammlung entscheidet auf Antrag der beiden Gutachterinnen oder Gutachter, gegebenenfalls unter Berücksichtigung weiterer Gutachten und Stellungnahmen, über Annahme und Benotung der Dissertation.

§ 9 *Doktorexamen*

¹ Nach Annahme der Dissertation durch die Fakultätsversammlung wird die Doktorandin oder der Doktorand in folgenden Fächern geprüft:

- a. im Promotionsfach,
- b. in zwei Wahlfächern in je verschiedenen Bereichen.

² Zur Wahl gemäss Absatz 1b stehen folgende Fächer:

- a. biblischer Bereich: Exegese des Alten Testaments, Exegese des Neuen Testaments, Judaistik,

- b. historischer Bereich: Kirchengeschichte des Altertums und Patristik, Kirchengeschichte des Mittelalters und der Neuzeit,
- c. systematischer Bereich: Fundamentaltheologie, Dogmatik, Theologische Ethik,
- d. praktischer Bereich: Kirchenrecht/Staatskirchenrecht, Pastoraltheologie, Religionspädagogik/Katechetik, Liturgiewissenschaft,
- e. philosophischer Bereich: Systematische (Theoretische) Philosophie und Geschichte der Philosophie, Praktische Philosophie.

³ Die gewählten Fächer gemäss Absatz 1b müssen sich vom Promotionsfach unterscheiden.

§ 10 *Abnahme des Examens*

¹ Das Doktorexamen wird durch Professorinnen und Professoren bzw. Privatdozentinnen und Privatdozenten abgenommen. Die Fakultätsversammlung bestimmt die Prüfungskommission, deren Vorsitz die Dekanin oder der Dekan führt. Im Verhinderungsfall kann diese oder dieser sich durch eine Professorin oder einen Professor der Fakultät vertreten lassen.

² Die Dauer und die Durchführung des Doktorexamens werden in einer Wegleitung umschrieben.

³ Wird vor der Prüfung nichts anderes bekannt gegeben, ist die Prüfungssprache Deutsch. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Examinatorin oder der Examinator eine andere Prüfungssprache bewilligen. Der Antrag muss spätestens vier Wochen vor der Prüfung schriftlich gestellt werden.

⁴ Der Verlauf der Prüfungen wird in einem Protokoll festgehalten.

⁵ Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird das Doktorexamen öffentlich durchgeführt.

§ 11 *Publikation*

¹ Die Dissertation ist innerhalb von zwei Jahren nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens zu veröffentlichen. Abweichungen der publizierten Fassung gegenüber dem eingereichten Manuskript sind von der Dekanin oder vom Dekan zu genehmigen. Die Anzahl der bei der Fakultät abzugebenden Pflichtexemplare wird durch die Fakultätsversammlung festgelegt.

§ 12 *Abschluss*

¹ Nach Ablieferung der Pflichtexemplare erfolgt die Promotion zur Doktorin oder zum Doktor der Theologie.

² Das Gesamtprädikat der Promotion berechnet sich als Durchschnitt aus der zweifach gewichteten Note der Prüfung im Promotionsfach, den einfach gewichteten Noten der Prüfungen in den beiden Wahlfächern und der sechsfach gewichteten Note der Dissertation.

³ Über die erbrachten Promotionsleistungen wird ein Zeugnis ausgestellt. Es wird von der Dekanin oder vom Dekan unterzeichnet.

⁴ Nach dem erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens darf bis zum Abschluss der Promotion der Titel einer Doktorin designata oder eines Doktor designatus (Dr. des.) geführt werden.

⁵ Über die Promotion erteilt die Fakultät eine mit der Unterschrift der Dekanin oder des Dekans versehene Doktor-Urkunde.

§ 13 *Gesamtprädikat*

¹ Als Gesamtprädikat wird verliehen bei einem Notendurchschnitt von

- a. 4,00–4,49: rite (genügend),
- b. 4,50–4,99: cum laude (mit Erfolg),
- c. 5,00–5,49: magna cum laude (mit grossem Erfolg),
- d. 5,50–6,00: summa cum laude (ausgezeichnet).

3 Ehrendokortitel

§ 14

¹ Die Fakultät kann Personen, die sich durch besondere wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet der Theologie oder durch besondere Verdienste um die theologische Wissenschaft oder in gesellschaftlich-kirchlichen Bereichen ausgezeichnet haben, zur Doktorin oder zum Doktor der Theologie ehrenhalber ernennen.

² Die Verleihung wird von der Dekanin oder vom Dekan auf Vorschlag einer Professorin oder eines Professors der Fakultät beantragt. Die gesamte Fakultätsversammlung beschliesst, ob auf den Antrag eingetreten wird. Die Verleihung erfolgt durch Beschluss der promovierten Mitglieder der Fakultätsversammlung. Beide Beschlüsse erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

4 Schlussbestimmungen

§ 15 *Gebühren*

¹ Die Prüfungsgebühren sowie die Gebühren für Diplome und Abschlusszeugnisse richten sich nach der Verordnung über die Schul- und Studiengelder sowie die Gebühren an kantonalen Schulen und Berufsschulen (Schulgeldverordnung)².

² SRL Nr. [544](#)

§ 16 *Rechtsmittel*

¹ Gegen Entscheide der Prüfungskommission, der Dekanin oder des Dekans, der Fakultätsversammlung und weiterer Universitätsorgane kann nach den Bestimmungen des Universitätsgesetzes³ und des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege⁴ beim zuständigen Departement Verwaltungsbeschwerde geführt werden.

² Beschwerden sind schriftlich einzureichen. Sie müssen einen bestimmten Antrag und dessen Begründung enthalten. Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage. *

§ 17 *Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Die Akademische Studien- und Prüfungsordnung der Theologischen Fakultät Luzern zur Erlangung des Grades eines Lizienten und eines Doktors der Theologie vom 24. Januar 1984⁵ wird aufgehoben.

§ 18 *Übergangsbestimmung*

¹ Wer das Promotionsstudium der Theologie vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung begonnen hat, kann das Studium wahlweise nach der neuen oder der bisherigen Ordnung abschliessen.

§ 19 *Inkrafttreten*

¹ Die Promotionsordnung tritt am 1. März 2002 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

³ SRL Nr. [539](#)

⁴ SRL Nr. [40](#)

⁵ Dieser Erlass wurde weder im Luzerner Kantonsblatt noch in der Gesetzessammlung des Kantons Luzern publiziert.

Änderungstabelle - nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle G
Erlass	23.01.2002	01.03.2002	Erstfassung	G 2002 84
§ 2 Abs. 1, d.	19.01.2005	15.03.2005	geändert	G 2005 19
§ 2 Abs. 1, e.	19.01.2005	15.03.2005	aufgehoben	G 2005 19
§ 16 Abs. 2	29.04.2009	01.01.2009	geändert	G 2009 154

Änderungstabelle - nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle G
23.01.2002	01.03.2002	Erlass	Erstfassung	G 2002 84
19.01.2005	15.03.2005	§ 2 Abs. 1, d.	geändert	G 2005 19
19.01.2005	15.03.2005	§ 2 Abs. 1, e .	aufgehoben	G 2005 19
29.04.2009	01.01.2009	§ 16 Abs. 2	geändert	G 2009 154